

# Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen in der internationalen Zusammenarbeit

Wege der wirksamen außergerichtlichen Abhilfe

#### Information

Auch in der Entwicklungszusammenarbeit können und sollen Verletzungen von Menschenrechten vermieden, abgestellt und wiedergutgemacht werden. Die vorliegende Information skizziert das Recht auf wirksame Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen in der internationalen Zusammenarbeit, beschreibt Mindeststandards für Abhilfemechanismen und gibt einen Überblick über die aktuelle Praxis.

Das Recht auf Abhilfe ist ein eigenständiges Menschenrecht¹ und Kernelement aller Menschenrechte. Wenn eine Verletzung von Menschenrechten droht oder schon geschehen ist, muss es möglich sein, sich dagegen zu wehren. Anderenfalls wäre der Menschenrechtsschutz wirkungslos. Deshalb haben Staaten die Pflicht, wirksame Mechanismen einzurichten, die Menschen zum Einfordern von Abhilfe nutzen können.

Wirksame Abhilfemechanismen erfüllen mehrere Funktionen:

- Prävention, indem künftigen Missbräuchen vorgebeugt wird;
- Abschreckung, indem andere davon abgehalten werden, Rechte zu verletzen;
- Wiedergutmachung.

Abhilfe kann auf vielen verschiedenen Wegen geleistet werden, etwa durch Gerichte, die Verwaltung oder durch Gesetze. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl außergerichtlicher Formen der Abhilfe, zum Beispiel Ombudspersonen, Hinweisportale oder Mediationsstellen. Entsprechend kann Abhilfe als ad hoc Verfahren, dauerhafter Mechanismus oder mehrgliederiges System ausgestaltet sein. Von einem Beschwerdemechanismus wiederum spricht man, wenn Menschen, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, persönlich gegen die Menschenrechtsverletzung vorgehen.

Außergerichtliche Abhilfemaßnahmen sollen und können nicht die gerichtlichen Wege ersetzen,<sup>2</sup> das heißt bei jeder Menschenrechtsverletzung muss auch der Weg zu einem staatlichen Gericht möglich sein. In den meisten Rechtssystemen werden unterschiedliche Wege zu Abhilfe miteinander kombiniert.

#### Abhilfe in der Entwicklungszusammenarbeit

Menschenrechtsverträge verpflichten Staaten allgemein dazu, für die Verwirklichung der Rechte zusammenzuarbeiten,<sup>3</sup> ohne jedoch das Wie der internationalen Zusammenarbeit auszubuchstabieren. Lediglich die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert, dass die internationale Zusammenarbeit einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme zur Umsetzung der Konvention verpflichtet ist und inklusiv gestaltet sein sollte.<sup>4</sup>

Von diesen zwischenstaatlichen Pflichten zu unterscheiden sind die menschenrechtlichen Pflichten, die Deutschland gegenüber einzelnen Personen hat. Menschenrechte binden Staaten nicht nur auf ihrem eigenen Staatsgebiet. Auch im Ausland müssen sich staatliche Akteure an die gleichen Standards halten.<sup>5</sup>

Die deutsche Entwicklungspolitik beruht auf dem Menschenrechtsansatz, der in einem umfassenden Konzept definiert und erläutert wird.<sup>6</sup> Zentral für den Menschenrechtsansatz ist zum einen das sogenannte Do-No-Harm-Prinzip, also dass Entwicklungsmaßnahmen die Menschenrechtslage in einem Land nicht verschlechtern dürfen. Zum anderen hat der Menschenrechtsansatz einen transformativen Anspruch und will diskriminierende Machtstrukturen und Normen abbauen, sodass alle Menschen im Partnerland ihre Menschenrechte ausüben können.<sup>7</sup> Es ist erforderlich, schon bei der Planung eines Projekts mögliche menschenrechtliche Risiken zu analysieren, und zwar sowohl Risiken, die sich aus den Umständen im Partnerland ergeben, als auch Menschenrechtsrisiken durch das Projekt selbst. Welche Möglichkeiten Menschen im jeweiligen Partnerland haben, sich gegen Verletzungen ihrer Rechte zu wehren, sollte dabei Teil der Analyse sein.

### Ausgestaltung von Abhilfemechanismen

Das Recht auf wirksame Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen schreibt keine konkreten Formen der Abhilfe vor. Es bestehen demnach keine Vorgaben, wie außergerichtliche Abhilfemechanismen ausgestaltet sein sollen, also zum Beispiel, wer sich an einen Mechanismus wenden kann oder welche Rechtsfolgen an eine erfolgreiche Beschwerde geknüpft sind. Überwiegend sind für Abhilfemechanismen in grenzüberschreitenden Kontexten nicht-bindende Vorgaben relevant, etwa von den UN oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).8 Grundlegend sind dabei die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-LP), die 2011 einstimmig vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden.9 Die UN-LP wurden entwickelt, um der staatlichen Schutzpflicht im Zusammenhang mit Unternehmen und deren Tätigkeiten, insbesondere im Ausland, Rechnung zu tragen. 10 Sie beinhalten die staatliche Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen, und die unternehmerische Verantwortung, die Menschenrechte zu

achten: Unternehmen sollen die Risiken ihrer Tätigkeiten für die Menschenrechte erheben und vermeiden beziehungsweise abmildern. Die UN-LP sind Maßstab für alle Unternehmen, egal welcher Größe, Rechtsform oder Branche. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) beruhen in großen Teilen auf den UN-LP.<sup>11</sup>

Die UN-LP 25 bis 31 sehen vor, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen einen Zugang zu wirksamen staatlichen und nicht-staatlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen erhalten, die sich komplementär ergänzen sollen. UN-LP 31 beinhaltet acht Qualitätskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen. Diese Qualitätskriterien wurden durch umfangreiche Forschung, Konsultationen und Tests in der Praxis entwickelt<sup>12</sup> und sind eine gute Orientierung für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen.<sup>13</sup>

## Die Qualitätskriterien für eine wirksame Abhilfe nach UN-LP 31

- Legitimität ermöglicht das Vertrauen der am Verfahren Beteiligten. Legitim bedeutet rechenschaftspflichtig und fair.
- Zugänglichkeit bedeutet, dass alle potenziell Beteiligten den Mechanismus kennen und nicht am Zugang zu diesem gehindert werden.
- Berechenbarkeit: Die Verfahrensbeteiligten erwartet ein klares Verfahren; sie erhalten Informationen zu Art und Dauer jeder Verfahrensstufe, zum möglichen Ablauf sowie zu Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung.
- Ausgewogenheit: Der Mechanismus stellt sicher, dass alle Beteiligten Zugang zu Informationen, Beratung und Fachwissen haben, um am Verfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können.
- Transparenz: Alle am Verfahren Beteiligten werden laufend über den Fortgang des Verfahrens informiert. Soweit kein Interesse der Beteiligten an vertraulicher Behandlung besteht, sollten die Informationen auch öffentlich verfügbar sein.

- Rechtekompatibilität: Die jeweiligen Ergebnisse stehen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang.
- Quelle kontinuierlichen Lernens: Der Mechanismus soll regelmäßig Lehren zur eigenen Verbesserung und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden ziehen.
- Austausch und Dialog: Alle Beteiligten konsultieren sich zur Gestaltung des Mechanismus und begegnen beziehungsweise beheben Missstände in einem partnerschaftlichen Dialog.

In ihrer Gesamtheit sind die Qualitätskriterien aus UN-LP 31 eine zentrale Grundlage für die Ausgestaltung von wirksamen Beschwerdemechanismen; sie sind ein erprobtes Grundgerüst, auf dem auch Mechanismen in der internationalen Zusammenarbeit aufbauen können und sollten.<sup>14</sup>

Um die Qualität eines Abhilfemechanismus zu überprüfen, gibt es viele Methoden, <sup>15</sup> idealerweise werden Selbstüberprüfung und externe Überprüfung kombiniert, um die optimale Funktionsfähigkeit des Mechanismus zu gewährleisten. Überprüfungen sollten regelmäßig stattfinden. Einige nationale und internationale Mechanismen nutzen zur Selbstüberprüfung Leitfragen entlang der acht Qualitätskriteri-

en, die im Praxisleitfaden des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) "Remedy in Development Finance" enthalten sind.<sup>16</sup>

### Beispiele aus der Entwicklungszusammenarbeit

Ein Abhilfemechanismus, der es ermöglicht, dass sich von einer Menschenrechtsverletzung betroffene Personen beschweren können, wird häufig als Beschwerdemechanismus bezeichnet. Der erste Beschwerdemechanismus der internationalen Zusammenarbeit wurde 1993 - nicht zuletzt auf Druck der Zivilgesellschaft – von der Weltbank gegründet.<sup>17</sup> Zu dieser Zeit existierten noch keine internationalen Vorgaben oder Leitlinien zur Ausgestaltung von Abhilfemechanismen. So erklärt sich, dass sich die heutzutage bestehenden Mechanismen stark in Aufbau und Funktion unterscheiden. Durch regelmäßige Überprüfung der Mechanismen und die parallele Erarbeitung von internationalen Standards wie den UN-LP nähern sich diese aber langsam einander an.

Beispiele für internationale Mechanismen bieten das Entwicklungsprogramm der UN (UNDP) und der Green Climate Fund. Ein Beispiel aus der deutschen Praxis ist der Mechanismus der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI).

Drei Beschwerdemechanismen im Überblick				
	UNDP (seit 2015) <sup>18</sup>	Green Climate Fund (seit 2013) <sup>19</sup>	IKI (seit 2022) <sup>20</sup>	
Wer kann sich an den Mechanismus wenden?	Zwei verschiedene Mechanismen für Hinweisgebende und Betroffene.Beide Mechanismen für ein- zelne Personen und Gruppen	Betroffene Einzelper- sonen und Gruppen	Betroffene Einzelperso- nen und Gruppen. Bei Mittelmissbrauch, Kor- ruption sowie Umwelt- beeinträchtigungen auch nicht betroffene Hinweisgebende	
Auf welchem Weg?	Telefonisch oder schriftlich	Telefonisch, schriftlich, Sprach- oder Videoauf- zeichnung	Schriftlich, telefonisch, per Sprach- oder Videoaufzeichnung	
Wie sind die Verfahrensbetei- ligten geschützt?	Auf Wunsch vertrau- liche Behandlung mög- lich	Auf Wunsch vertrau- liche Behandlung mög- lich	Auf Wunsch vertrau- liche oder anonyme Behandlung möglich	

	UNDP (seit 2015) <sup>18</sup>	Green Climate Fund (seit 2013) <sup>19</sup>	IKI (seit 2022) <sup>20</sup>
Was passiert, wenn eine Rechts- verletzung festge- stellt wird?	Keine vorgegebenen Abhilfemaßnahmen; einzelfallabhängig	Keine vorgegebenen Abhilfemaßnahmen; einzelfallabhängig. Unternehmensinternes Untersuchungsverfah- ren immer, wenn keine Einigung möglich ist	Betroffene wählen frei zwischen Streitbeile- gung und unterneh- mensinternem Unter- suchungsverfahren. Wechsel möglich. Bei Streitbeilegung keine vorgegebenen Abhilfe- maßnahmen, einzelfall- abhängig
Welche Informationen werden veröffentlicht?	Fallregister für laufende und abgeschlossene Fälle	Fallregister nach Abschluss des Verfahrens; Bericht über laufende Verfahren nur sofern keine Vertraulichkeit gewünscht	Fallregister für laufende und abgeschlossene Fälle. Anonymisierte Dokumentation möglich
Wie wird das Funktionieren des Mechanismus überprüft und ggf. angepasst?	Periodische Überprü- fung festgeschrieben (keine Nennung von Zeiträumen), derzeit erstmalige Überprü- fung seit 2021	Keine festgeschriebene Pflicht zur Überprü- fung. Bisher einmalige Selbstüberprüfung, regelmäßige Wieder- holung geplant	Überprüfung 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verfahrensordnung, bislang keine periodi- sche Überprüfung verankert

Die drei Beispiele zeigen die Vielfalt der unterschiedlichen Beschwerdemechanismen und wie sinnvoll Mindeststandards sind. Beispielsweise verbindet der IKI-Mechanismus menschen- und umweltrechtliche Beschwerden mit einer Hinweisgeberstelle, bei der eine mutmaßlich unsachgemäße Verwendung von Geldern gemeldet werden kann. Der UNDP-Mechanismus lässt neben Beschwerden von einzelnen Menschen auch Beschwerden von Staaten zu, die mit einer Projektplanung oder Ablehnung eines Projektantrags nicht einverstanden sind.

Zum Schutz der Beschwerdeführenden sehen alle dargestellten Mechanismen die Möglichkeit der vertraulichen Behandlung der Beschwerde vor. Der IKI-Mechanismus ermöglicht sogar Anonymität, das heißt die Geheimhaltung der Identität der beschwerdeführenden beziehungsweise hinweisgebenden Person auch vor dem Mechanismus selbst. Der IKI-Mechanismus erkennt des weiteren Repressalien gegen Beschwerdeführende als

eigenständigen Beschwerdegrund an: Wenn sich eine Person an den Mechanismus wendet und daraufhin bedroht oder eingeschüchtert wird, kann sie eine weitere Beschwerde gegen diese Repressalien erheben.<sup>21</sup>

Die drei Mechanismen haben gemeinsam, dass sie keine festen Rechtsfolgen an ein erfolgreiches Beschwerdeverfahren knüpfen, sondern dass gemeinsam mit den beteiligten Personen Abhilfemaßnahmen entwickelt werden. Zugleich unterscheiden sich die Mechanismen darin, ob und inwieweit sie durch einzelne Beschwerden auch interne Prozesse auslösen. Dadurch sind die internen Folgen einer Beschwerde für die jeweilige Organisation möglicherweise unterschiedlich.

Die beschriebenen Abhilfemechanismen sind relativ neu: Ihre Wirksamkeit wurde, wenn überhaupt, erst einmal überprüft, wobei daraufhin meist die Verfahrensordnungen so angepasst wurden, dass nun regelmäßige Überprüfungen vorgesehen sind.

## Folgerungen für einen wirksamen Abhilfemechanismus

# Unter welchen Voraussetzungen wird ein Abhilfemechanismus genutzt?

Damit ein Abhilfemechanismus tatsächlich genutzt wird, müssen alle Menschen, die potenziell von einem Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit betroffen sein könnten, von diesem wissen. Die Prozesse und Folgen des Mechanismus müssen nachvollziehbar sein und das Vertrauen in die Wirksamkeit des Mechanismus muss geschaffen werden. Kenntnis und Vertrauen werden auch durch einen transparenten Umgang mit laufenden Verfahren befördert. Daher sollten während und nach abgeschlossenen Verfahren so viel Informationen wie möglich öffentlich zur Verfügung gestellt werden.<sup>22</sup>

Dabei müssen möglicherweise entgegenstehende Interessen von Verfahrensbeteiligten abgewogen werden. Betroffene oder Hinweisgebende können sich nur dann an Abhilfemechanismen wenden, wenn dies für sie nicht gefährlich ist. Daher muss es im Einzelfall auch immer möglich sein, persönliche Informationen vertraulich zu behandeln, um die Person zu schützen. Üblich ist, Namen auf Wunsch nicht zu veröffentlichen. Darüber hinaus können anonyme Beschwerden ermöglicht und Repressalien als eigener Beschwerdegrund behandelt werden.

# Was umfasst wirksame Abhilfe nach einer Menschenrechtsverletzung?

Vor einem wirksamen Abhilfemechanismus begegnen sich Parteien auf Augenhöhe. Wenn Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen vorliegen, darf es im Verfahren keine unverhältnismäßig hohen Hürden geben – zu diesen gehören häufig Kosten, hohe Beweisstandards oder der Nachweis von Schlichtungsversuchen.

Zur Wirksamkeit gehört auch, dass außergerichtliche Abhilfemechanismen andere Wege der Abhilfe nicht ersetzen und Betroffene eine freie Wahl des Abhilfeweges haben. Ergebnisse eines Abhilfeverfahrens sollten nicht vorgegeben oder einem Katalog entnommen werden. Die Wiedergutmachung einer Menschenrechtsverletzung kann viele Formen annehmen, wie zum Beispiel die Beseitigung der Folgen der Rechtsverletzung, die Leistung von Schadenersatz, die Garantie, dass vergleichbares nicht wieder passiert, oder auch die öffentliche Anerkennung und Entschuldigung für Fehlverhalten. Daher sollten Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen gemeinsam mit den Verfahrensbeteiligten erarbeitet werden.

### Welche weitere Funktion hat ein wirksamer Abhilfemechanismus über die Wiedergutmachung des einzelnen Falls hinaus?

Neben der Wiedergutmachung für eine Menschenrechtsverletzung kann ein Abhilfemechanismus gleichzeitig präventiv wirken, indem verhindert wird, dass vergleichbare Menschenrechtsverletzungen überhaupt erst geschehen.

Ebenso wie die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Mechanismus selbst sollten einzelne Fälle auch immer Anlass zur Selbstüberprüfung geben können, etwa indem der Mechanismus unternehmensinterne Überprüfungsverfahren anstoßen kann. Auch sollte zur Veröffentlichung von Beschwerdematerialien gehören, dass Analysen zu Trends und systemischen Problemen erstellt werden, die der Mechanismus offenlegt.

Schließlich sind Kooperationen und ein regelmäßiger Austausch ähnlicher Mechanismen für den Menschenrechtsschutz förderlich. So kann internationale Zusammenarbeit Beschwerdeund Abhilfesysteme nutzen, um kontinuierlich zu lernen und damit einen Beitrag zum Menschenrechtsschutz leisten.

- 1 Das Recht auf wirksame Abhilfe ist in einigen Menschenrechtsverträgen verankert, zum Beispiel in Artikel 2 Abs. 3 UN-Zivilpakt oder in Artikel 13 EMRK.
- Siehe zu den praktischen Vorzügen von außergerichtlichen Abhilfemechanismen etwa UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011): UN Doc. A/HRC/17/31 (siehe auch die deutsche Übersetzung: https://www.auswaertiges-amt.de/ blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/unleitprinzipien-de-data.pdf), Kommentierungen zu UN-Leitprinzipien 25 und 27. Zu den Vorteilen aus der Sicht von Unternehmen siehe Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu Beschwerdeverfahren, https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/ Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren\_node.html. Für eine Übersicht über existierende staatliche außergerichtliche Abhilfemechanismen siehe Weltbank (2022): A Global Stock-Take of Country-Owned Grievance and Feedback Mechanisms: Trends and Good Practices - Case Studies, https://openknowledge. worldbank.org/entities/publication/777c3a43-d2eb-5865-a7a5-103cb1a3184d
- 3 Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 UN-Sozialpakt und Art. 4, Art. 24 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention.
- 4 Art. 32 UN-BRK. Siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Inklusion systematisch fördern, https://www. institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\_upload/ Publikationen/ANALYSE/Analyse\_Inklusion\_systematisch\_ foerdern\_OECD.pdf
- 5 Anschaulich Fontana, Sina / Lang, Lorenz (2024): Extraterritoriale Schutzpflichten und ihre Entfaltung – dargestellt am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit, ZaöRV 2 2024, S. 331-364, S. 350-351.
- 6 BMZ (2023), Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik https://www.bmz.de/resource/blob/194624/ menschenrechtskonzept-der-deutschen-entwicklungspolitik.pdf
- 7 Zum Begriff Do-No-Harm siehe BMZ, https://www.bmz.de/de/service/lexikon/do-no-harm-prinzip-14244
- 8 OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, zuletzt geändert 2023, https://www.oecdilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-formultinational-enterprises-on-responsible-business-conduct\_81f92 357-en;jsessionid=02mDg42uOePSZucImmWwVmbzCSfg0PXI oK673T0g.ip-10-240-5-102
- 9 Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind zwar nicht rechtlich verbindlich, aber ein Konsens zwischen Staatengemeinschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. Sie bestehen aus drei Säulen: Die erste Säule betont die völkerrechtliche Verantwortung des Staates, die Menschenrechte zu achten. Die zweite Säule beschreibt die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, die Menschenrechte zu schützen. Die dritte Säule bildet das Recht auf Abhilfe: Staat und Unternehmen müssen geeignete Mechanismen zur Abhilfe von Menschenrechtsverletzungen einrichten.
- 10 Für einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der UN-LP siehe OHCHR, The UN Guiding Principles on Human Rights and Business – an Introduction, https://www.ohchr.org/sites/ default/files/Documents/Issues/Business/Intro\_Guiding\_ PrinciplesBusinessHR.pdf
- 11 Ähnliche Regelungen sollen auch auf Ebene der UN entstehen. Eine Arbeitsgruppe arbeitet seit 2014 an einem Entwurf für ein internationales Rechtsinstrument, das transnationale Unternehmen an Menschenrechte bindet. Siehe OHCHR, https://www. ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc
- 12 UN HRC (2011): Piloting principles for effective company/stake-holder grievance mechanisms: A report of lessons learned, UN Doc. A/HRC/17/31/Add.1.

- 13 Siehe auch OHCHR (2024): Access to Remedy in Business-Related Human Rights Abuse, https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/business/access-to-remedy-bhr-interpretive-guide-advance-version.pdf, Frage 57 (S. 60).
- 14 OHCHR (Endnote 13), Fragen 59, 60, 61 (S. 61) "they are intended as a floor, not a ceiling".
- 15 Etwa die OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct (Endnote 8) oder die Checklisten der Weltbank zur Selbstüberprüfung von länderbasierten und projektbasierten Mechanismen, 2022, https://openknowledge. worldbank.org/entities/publication/351af9a7-acaa-53a2-8fcb-338bf83ce2e5 und https://openknowledge.worldbank.org/entities/publication/d6edd681-1cba-573c-85ea-fee2a1f4572b
- 16 OHCHR (2022): Remedy in Development Finance, https://www. ohchr.org/sites/default/files/2022-03/Remedy-in-Development.pdf
- 17 Zur Geschichte des Mechanismus siehe Weltbank (2022): The World Bank Accountability Mechanism, https://thedocs. worldbank.org/en/doc/7ea1157ffc1488572cc0037b3dae70bd-0490092022/original/am-brochure-english-march-2022.pdf. Zur Webseite des aktuellen Mechanismus: https://accountability.worldbank.org/en/file-complaint
- 18 Webseite des Mechanismus: https://www.undp.org/accountability/audit/social-and-environmental-compliance-review-and-stakeholder-response-mechanism. Fallregister: https://srm.info.undp.org/?\_gl=1\*7m1kgz\*\_ga\*MTM5MzE3OTkwMi4xNzA3MjE3MjU5\*\_ga\_3W7LPK0WP1\*MTcxMTYzNTc5Mi4xMi4xLjE3MTE2MzY1NDAuNjAuMC4w. Zum Prozess der Selbstüberprüfung: https://mailchi.mp/0e048a4d16fc/8717i8pd38-6117173
- 19 Webseite des Mechanismus: https://irm.greenclimate.fund/. Fallregister: https://irm.greenclimate.fund/case-register. Selbstüberprüfung: https://irm.greenclimate.fund/sites/default/files/document/self-assessment-final\_0.pdf
- 20 Webseite des Mechanismus: https://www.internationalclimate-initiative.com/ueber-die-iki/unabhaengigerbeschwerdemechanismus/. Verfahrensordnung: https://www. international-climate-initiative.com/fileadmin/iki/Dokumente/ Beschwerdemechanismus/IKI\_UBM\_policy\_DE\_202202.pdf
- 21  $\,$  IKI-Verfahrensordnung (Endnote 20), Punkt 8.
- 22 Siehe zu guten Praktiken von Abhilfemechanismen umfassend Accountability Counsel et al. (2024): Good Policy Paper, https:// re-course.org/wp-content/uploads/2024/01/good-policypaper-2024.pdf

Alle Weblinks wurden am 17.10.2024 abgerufen.

#### **Impressum**

Information Nr. 51 | Oktober 2024 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59 info@institut-fuer-menschenrechte.de www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORINNEN: Dr. Greta Reeh, Lena Stamm



https://creativecommons.org/licenses/byncnd/4.0/deed.de

#### **Das Institut**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.